Verfügung betreffend kantonale Hangbeiträge

Vom 30. März 2015 (Stand 1. Januar 2019)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. h und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht[1)],

verfügt:

§ 1

[1] Der Beitrag beträgt in allen Zonen pro Hektare und Jahr für Dauerweiden Fr. 10.– und für übrige beitragsberechtigte Flächen Fr. 120.–. *****

§ 2

[1] Das Beitragsbegehren ist zusammen mit der jährlichen Strukturerhebung für die Bundesmassnahmen beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

§ 3

[1] Das Landwirtschaftsamt kann das Vorhandensein der Beitragsvoraussetzungen jederzeit überprüfen, wobei es Dritte mit Kontrollaufgaben und Abklärungen beauftragen kann. Auf Verlangen ist Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

§ 4

[1] Beiträge und Vorschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, soweit sie zu Unrecht bezogen wurden. Das Landwirtschaftsamt verfügt die Rückerstattungsbeträge und kann sie mit allfälligen Guthaben für Direktzahlungen oder Strukturhilfen verrechnen. Es kann in Härtefällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

1) BGS 921.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.03.2015	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/009
16.12.2016	01.01.2017	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2016/056
24.10.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2017/037
24.06.2019	01.01.2019	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2019/038

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.03.2015	01.01.2015	Erstfassung	GS 2015/009
§ 1 Abs. 1	16.12.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/056
§ 1 Abs. 1	24.10.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/037
§ 1 Abs. 1	24.06.2019	01.01.2019	geändert	GS 2019/038